

# RS OGH 1992/11/24 4Ob550/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

## Norm

GmbHG §63

GmbHG §75

## Rechtssatz

Zwischen dem Geschäftsanteil als Summe der Anteilsrechte eines Gesellschafters und der Stammeinlage, die einerseits ein bestimmter Bruchteil des Stammkapitals, also eine rein rechnerische Größe, andererseits die diesem Bruchteil entsprechende Vermögensleistung des Gesellschafters ist, muß streng unterschieden werden. Der Wert des Geschäftsanteils bestimmt sich daher nicht nach der Summe der Stammeinlage, sondern nach dem bei einer Übertragung bzw einem exekutiven Verkauf erzielbaren Preis.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 550/92  
Entscheidungstext OGH 24.11.1992 4 Ob 550/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0059883

## Dokumentnummer

JJR\_19921124\_OGH0002\_0040OB00550\_9200000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)